

Wegleitung zum Gesuch für Förderbeitrag an erneuerbare Wärmeerzeugung

Beitragsbedingungen und Hinweise zum Antragsformular

Der Kanton Schwyz fördert den Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen durch Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien gemäss der Energieverordnung vom 16. Februar 2010. Beiträge an Gebäude, die mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert sind, werden von der Förderung ausgeschlossen. Der Kanton fördert die Umstellung bestehender, mit nichterneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen auf erneuerbare Energie oder Abwärme und die Nutzung erneuerbarer Energie bei bestehenden Warmwassererzeugungsanlagen. Für Heizungsanlagen muss der **Heizleistungsbedarf** der Anlage **unter 40 W/m²** liegen. Berechtig sind Neuinstallationen von Sonnenkollektoranlagen in bestehenden Gebäuden für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.

Kantonale Förderbeiträge können auch neben Förderbeiträgen Dritter ausgerichtet werden. Pro Gebäude wird ein Förderbeitrag von maximal Fr. 20'000.- ausgerichtet.

Finanzierung und Auszahlung

Insgesamt stehen für das Förderprogramm 5 Mio. Franken zur Verfügung, welche über mehrere Jahre verteilt budgetiert werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Inbetriebnahme, vorausgesetzt das jährliche kantonale Budget ist nicht ausgeschöpft. Andernfalls werden Zahlungen ins kommende Jahr verschoben. Die Gesuche werden nach der Reihenfolge der Eingabe berücksichtigt.

Auf Förderbeiträge nach dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

Berechnung Energiebezugsfläche

Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist. Geschossflächen mit einer lichten Raumhöhe kleiner als 1,0 m zählen nicht zur Energiebezugsfläche. (siehe Norm SIA 416/1:Ausgabe 2007)

Wärmepumpen

Das eingesetzte Produkt muss das Gütesiegel der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) tragen. **Die Jahresarbeitszahl der Anlage muss über 3.0 liegen.** Diese Bedingungen gelten als erfüllt:

- bei Wärmepumpen mit Erdsonden oder Grundwasser und einer Vorlauftemperatur von maximal 45 Grad bei Auslegungsbedingungen.
- bei Luft/Wasser-Wärmepumpen mit einem COP von mindestens 3.3 bei A2/W35 * und einer Vorlauftemperatur von maximal 45°C bei Auslegungsbedingungen, max. 35°C Vorlauftemperatur bei Fussbodenheizung. (*: Massgebend sind die Ergebnisse eines akkreditierten Wärmepumpentestzentrums)

Für Wärmepumpen ohne Gütesiegel der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) oder Anlagen mit einer Vorlauftemperatur von über 45 Grad bei Auslegungsbedingungen wird keine Förderung gewährt. Die maximale Vorlauftemperatur bei Auslegungsbedingungen kann durch Stichproben überprüft werden.

Spätestens mit dem Inbetriebnahme-Bescheid ist die Leistungsgarantie von Energie Schweiz einzureichen.

Wichtig: Der Hersteller und die Wärmepumpe muss das Gütesiegel haben. Dem Gesuch sind grundsätzliche die technischen Datenblätter der Wärmepumpe beizulegen. Auf Gesuche ohne die technischen Datenblätter wird nicht eingetreten.

Förderbeiträge Wärmepumpen:

Grundwasser- und Erdsonden WP Fr. 2'000.- Grundpauschale, + Fr. 10.-/m² Energiebezugsfläche
Luft- Wasser WP bis 200 m² EBF Fr. 1'500.- / ab 200 m² EBF Fr. 2'500.- Pauschal

Holzheizungen

Als Holzheizungen gelten Feuerungen, welche in der Lage sind, den Heizwärmebedarf mehrheitlich abzudecken. Nicht unterstützt werden Kachelöfen und Zimmeröfen, welche nicht der Beheizung eines ganzen Gebäudes dienen. Der Ersatz einer bestehenden Holzfeuerung wird nicht unterstützt. Die Wassererwärmung muss an die Holzheizung angeschlossen werden. Eine elektrische Wassererwärmung ist nur ausserhalb der Heizperiode zulässig. Die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung müssen nachweislich eingehalten werden. Mit dem Fördergesuch oder spätestens mit dem Inbetriebnahme-Bescheid ist die Leistungsgarantie von Energie Schweiz einzureichen.

Förderbeiträge Holzheizung

Fr. 2'000.- Grundpauschale, + Fr. 20.-/m² Energiebezugsfläche

Fernwärme

Anschlüsse an eine Fernheizung werden unterstützt, wenn die erzeugte Energie aus erneuerbarer Energie erzeugt wird. Förderberechtigt ist der Anschluss an einen Wärmeverbund, bei welchem die Wärmeenergie aus Biomasse, Holz, Abfall oder WKK erzeugt wird.

Förderbeiträge Fernwärme:

Fr. 2'000.- Grundpauschale, + Fr. 10.-/m² Energiebezugsfläche

Bivalente Anlagen

Bei bivalenten Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme müssen mindestens 75 % der erzeugten Heizwärme durch erneuerbare Energien ausgeführt werden.

Formulare für die Leistungsgarantie finden Sie auf: www.leistungsgarantie.ch

Vorgehen

Schritt 1

Das Antragsformular ist zusammen mit der Leistungsgarantie vollständig auszufüllen und mit den Beilagen an folgende Adresse zu senden:

Hochbauamt Kanton Schwyz
Energiefachstelle
Postfach 1252
6431 Schwyz

Das Gesuch muss vom Eigentümer/in und vom Fachplaner/in unterschrieben werden.

Um uns die Abwicklung der Gesuche zu erleichtern, können Sie uns Ihren Antrag zusätzlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse senden: energie.hba@sz.ch

Auskünfte, Informationen und Formulare: www.energie.sz.ch/foerderprogramm oder Telefon: 041 819 90 91

Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Auf Gesuche, welche nachträglich eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Schritt 2

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt.

Mit dem Bau muss innerhalb eines Jahres nach Gesuchsantrag begonnen werden und spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein. Andernfalls verfällt das Zahlungsverprechen und die reservierten Fördergelder werden für neue Gesuche freigegeben.

Das Gesuch inklusive eingereicherter Unterlagen ist verbindlich. Wesentliche Änderungen sind zu melden.

Schritt 3

Die Fertigstellung der Installation ist der kantonalen Energiefachstelle mit dem Formular „Inbetriebnahme-Bescheid“ anzuzeigen. Weiter ist die Installation der neuen Anlage mit einem Foto und den Rechnungskopien des Installateurs zu dokumentieren.

Zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen und zur Qualitätssicherung können vor der Auszahlung stichprobenweise Abnahmekontrollen durchgeführt werden.